

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 23. Juli 2014

Nr. 13 Jahrgang 11

Auflage: 5.300 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Vereinbarung zum freiwilligen Gebietstausch von an der Landkreisgrenze zum LK PM und der Landeshauptstadt Potsdam gelegenen Gemeindegebietsflächen	Seite 1
Öffentliche Bekanntmachung Textbebauungsplan „Schmerberger Weg / Spitzbubenweg“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) v. 03.07.-29.08.2014	Seite 6
Informationsschreiben Landkreis Potsdam-Mittelmark - Straßenausbau K 6908, OV OA Ferch bis OE Petzow	Seite 8
Bekanntmachung der Wahlbehörde Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14.09.2014 nach § 16 BbgLWahlV	Seite 9
Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht (Bereitschaftserklärung)	Seite 10

Vereinbarung zum freiwilligen Gebietstausch von an der Landkreisgrenze zum Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam gelegenen Gemeindegebietsflächen

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit § 124 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) in der z. Z. geltenden Fassung schließen

die Landeshauptstadt Potsdam,
vertreten durch den Oberbürgermeister Jann Jakobs,

und

die Gemeinde Schwielowsee,
vertreten durch die Bürgermeisterin Kerstin Hoppe,

sowie

der Landkreis Potsdam-Mittelmark,
vertreten durch den Landrat Wolfgang Blasig,

auf Grund der Beschlüsse
der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 25.01.2012,
des Kreistags des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 16.02.2012 und
des Gemeinderats der Gemeinde Schwielowsee vom 22.02.2012

folgende Vereinbarung zum Gebietstausch der in der Anlage dargestellten, an der Grenze zum Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam gelegenen Gemeindegebietsflächen am Werderschen Damm. Die beigefügte Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 1**Betroffene Gemeindegebietsflächen**

Der Gebietstausch betrifft einerseits die in Potsdam gelegenen, vermessenen Flurstücke 234, 248 der Flur 4, Gemarkung Golm mit einer Gesamtfläche von 3159 qm und andererseits die in Potsdam-Mittelmark, Gemeinde Schwielowsee gelegenen, vermessenen Flurstücke 393, 397 der Flur 5, Gemarkung Geltow mit einer Gesamtfläche von 4192 qm. Die Flurstücke in Potsdam-Mittelmark werden für die Kreisstraße K 6910 in Anspruch genommen, während die in Potsdam gelegenen Flurstücke der Gemeindestraße Nr. 30901 Werderscher Damm mit überörtlicher Verbindungsfunktion dienen. Der hier vereinbarte Gebietstausch stellt die eindeutige Abgrenzung der Straßenbaulast für Fahrbahn und Radweg zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark her und erleichtert somit die Wahrnehmung der Pflichten der beteiligten Straßenbaulastträger. Einwohner sind von der Vereinbarung nicht betroffen.

§ 2**Gebietstauschflächen**

Die Flurstücke 234, 248 der Flur 4, Gemarkung Golm werden in das Gemeindegebiet der Gemeinde Schwielowsee, Landkreis Potsdam-Mittelmark eingegliedert. Sie bilden künftig zusammen mit dem Flurstück 395, Flur 5, Gemarkung Geltow die Straßenbaulast der Kreisstraße K 6910.

Die Flurstücke 393, 397 der Flur 5, Gemarkung Geltow werden in das Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Potsdam eingegliedert. Sie bilden künftig zusammen mit den Flurstücken 233, 231 u. A. der Flur 4, Gemarkung Golm die Straßenbaulast der Gemeindestraße Nr. 30901 Werderscher Damm.

Zur Kompensation des durch die Eingliederung bewirkten Flächenüberschusses hat die Landeshauptstadt Potsdam das Flurstück 397 von dem Grundstückseigentümer als zur Verkehrsfläche gehörendes Grundstück erworben.

§ 3**Ortsrecht**

Mit Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrags tritt für die eingegliederten Gebietsflächen das jeweilige Ortsrecht der Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 4**Straßenbaulast**

Die beteiligten Straßenbaulastträger, der Fachdienst Kreisstraßenbetrieb des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam übernehmen mit den in § 11 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358) genannten Rechtsfolgen (entschädigungsloser Eigentumswechsel in den im Absatz 2 genannten Beschränkungen, Übergang der Rechte und Pflichten auf neuen Straßenbaulastträger, vollständiger Grunderwerb, ordnungsgemäßer Unterhaltungszustand durch den bisherigen Straßenbaulastträger) die Straßenbaulast für die in ihrem Zuständigkeitsbereich eingegliederten Flurstücke einschließlich Grundbuchberichtigung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung über den Gebietstausch tritt nach Genehmigung durch das Ministerium des Innern und der öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsblättern der hier vertretenen Gebietskörperschaft in Kraft. Im Anschluss daran wird die katasterliche Umgemarkung der betroffenen Flurstücke durch die Katasterbehörden der Landeshauptstadt und des Landkreises betrieben.

Potsdam, d.7.11.12 Schwielowsee (OT Ferch), 25.09.2012 Bad Belzig, 04.09.2012

Jann Jakob
Jann Jakob
Oberbürgermeister
Burghard Exner
Burghard Exner
Bürgermeister

Kerstin Hoppe
Kerstin Hoppe
Bürgermeisterin
U. Lietz
U. Lietz
1. Stellvertreterin
der Bürgermeisterin



Wolfgang Blasig
Wolfgang Blasig
Landrat
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Landkreis Potsdam-Mittelmark
1. Beigeordneter
Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

Anlage zur Vereinbarung zum freiwilligen Gebietstausch

Herausgeber: Landratsamt Potsdam-Mittelmark, FD Kataster und Vermessung
Maßstab 1:1000

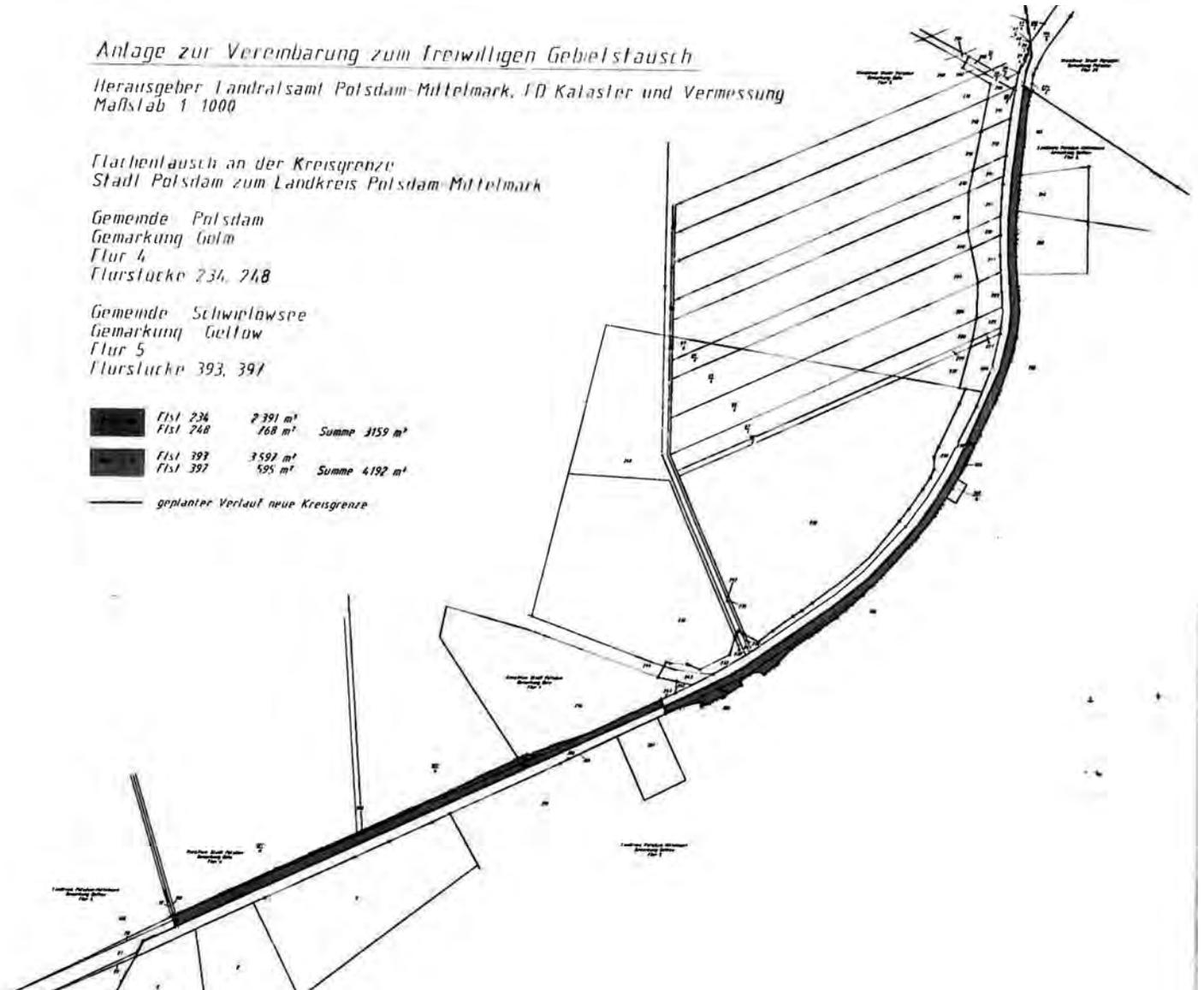
Flächentausch an der Kreisgrenze
Stadt Potsdam zum Landkreis Potsdam-Mittelmark

Gemeinde Potsdam
Gemarkung Gohm
Flur 4
Flurstücke 234, 248

Gemeinde Schwielowsee
Gemarkung Gellow
Flur 5
Flurstücke 393, 397

Flst 234	2 391 m ²	
Flst 248	768 m ²	Summe 3159 m ²
Flst 393	3 592 m ²	
Flst 397	595 m ²	Summe 4192 m ²

geplanter Verlauf neue Kreisgrenze





LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14467 Potsdam
 Landeshauptstadt Potsdam
 Der Oberbürgermeister
 Fr.-Ebert-Straße 79 - 81
 14469 Potsdam

1. GEMEINDE SCHWIELOWSEE		Capulh
BM		Ferch
ZS		Geltow
FIN		PerRat
BOS		
PERS		

Handwritten notes: 1.7.14, R 01. JULI 2014, Fr. Lichte

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
 14467 Potsdam

Bearb.: Herr Beuch
 Gesch.Z.: 31-346-10
 Hausruf: 0331 866-2319
 Fax: 0331 293788
 Internet: www.mi.brandenburg.de
Kommunalrecht@mi.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
 Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Gemeinde Schwielowsee
 Die Bürgermeisterin
 Potsdamer Platz 9
 14548 Schwielowsee

Landkreis Potsdam-Mittelmark
 Der Landrat
 Niemöllerstr. 1-2
 14806 Bad Belzig

Potsdam, 27. Juni 2014

**Genehmigung einer freiwilligen Gebietsänderung im Land Brandenburg
 nach § 124 Abs. 3 BbgKVerf i.V.m. § 6 Abs. 2 BbgKVerf
 – Vereinbarung zum freiwilligen Gebietstausch von an der Grenze zwischen
 dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam
 gelegenen Gemeindegebieten –**

Bescheid

Hiermit genehmige ich auf der Grundlage des § 124 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]), den mit Datum vom 04. und 29. September 2012 sowie 7. November 2012 unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag der Landeshauptstadt Potsdam und der Gemeinde Schwielowsee sowie des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Gemäß § 124 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf sind der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam



Seite 2**Ministerium des Innern**

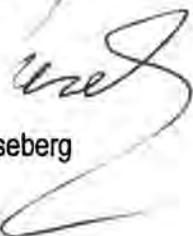
schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag



Keseberg

Bekanntmachung

Die Vereinbarung zum freiwilligen Gebietstausch von an der Landkreisgrenze zum Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam gelegenen Gemeindegebietsflächen vom 07.11.2012 und die Genehmigung dieser Vereinbarung durch das Ministerium des Innern vom 27.06.2014 gemäß § 124 Abs. 3 BbgKVerf i.V.m. § 6 Abs. 2 BbgKVerf wird hiermit auf der Grundlage des § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung (BekanntMV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) bekanntgemacht.

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, den 17.07.2014

**Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee
Textbebauungsplan „Schmerberger Weg /
Spitzbubenweg“**

**Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. Juli 2014 bis
einschließlich 29. August 2014**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 26. Februar 2014 den Aufstellungsbeschluss zum Textbebauungsplan „Schmerberger Weg / Spitzbubenweg“ unter der Beschluss-Nr.: 14-02-05 gefasst. Der Textbebauungsplan wird als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB durchgeführt. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Das Plangebiet liegt im Süden des Ortsteils Caputh und wird begrenzt im Süden und Osten durch den Spitzbubenweg, im Westen durch den Schmerberger Weg und im Norden durch den Kreuzungspunkt des Spitzbubenweges mit dem Schmerberger Weg (siehe Übersichtskarte).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Fläche mit den Flurstücken 38, 39, 40, 43, 46, 47, 51, 52, 56, 57, 64, 65, 88, 94, 97, 98, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 113, 114, 119, 120, 123, 124, 130, 131, 132, 133, 134, 136, 140, 142, 143, 144, 149, 156, 157, 164, 166, 168, 169, 170, 171, 172, 174, 179, 180, 181, 183, 185, 186, 187, 189, 191, 192, 194, 195, 197, 198, 199, 201, 202, 205, 206, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 233, 234, 235, 236, 238, 242, 243, 244, 247, 248, 250, 255, 261, 263, 264, 265, 268, 269, 270, 271, 274, 275, 278, 279, 280, 281, 282, 284, 285, 286, 287, 288, 291, 293, 295, 300, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 312, 315, 316, 318, 319, 321, 322, 324, 325, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 727, 728, 32/2, 32/3, 32/4, 35/2, 36/1, 36/2, 36/3, 37/1, 37/2, 41/1, 41/2, 42/1, 42/2, 42/3, 42/4, 49/1, 49/2, 50/1, 50/2, 53/1, 53/2, 53/4, 53/5, 54/2, 54/4, 54/5, 55/1, 55/2, 63/1, 63/4, 63/5, 63/6, 63/7, 66/1, 66/2, 67/1, 67/2, 67/3, 68/1, 68/2, 69/5, 69/6, 70/2, 70/3, 71/3, 72/1, 77/1, 78/1, 78/3, 79/1, 79/3, 80/3, 80/5, 82/1, 82/2 und 83/1 der Flur 9 der Gemarkung Caputh und hat eine Größe von ca.15 ha.

Der Entwurf des o. g. Textbebauungsplanes, bestehend aus den textlichen Festsetzungen und der Übersichtskarte mit der dazugehörigen Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB seit dem **03. Juli 2014 bis einschließlich 29. August 2014** öffentlich, zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, FB Bauen, Ordnung und Sicherheit, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, Zimmer 2.6 aus und kann während der Dienststunden zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00- 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Im Bürgerbüro Caputh, Straße der Einheit 3, ist der Plan ebenfalls während folgender Zeiten einsehbar:

Montag	13.00 bis 18.00 Uhr.
--------	----------------------

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Eingehende Stellungnahmen nach der angegebenen Frist werden nicht berücksichtigt. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des Textbebauungsplanes "Schmerberger Weg / Spitzbubenweg" wird auch weiterhin im Internet unter www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Schwielowsee, den 24.07.2014

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee



Büro • SR Stadt- und Regionalplanung
Dipl.-Ing. Sebastian Rhode
Maaßenstraße 9, 10777 Berlin

M 1:5.000

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014 nach § 16 BbgLWahlV

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde Schwielowsee und deren Ortsteile Caputh, Ferch und Geltow sowie dem Gemeindeteil Wildpark-West, wird in der Zeit vom

18. August bis 22. August 2014

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch, Freitag: nach Vereinbarung
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr

**im Rathaus, Bürgerservice
Potsdamer Platz 9 in 14548 Schwielowsee**

Ort der Einsichtnahme

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Jeder Bürger, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist bis zum 30. August 2014 bei der Wahlbehörde einzulegen. Die Wahlbehörde entscheidet binnen drei Tagen über den Einspruch. Gegen die Entscheidung der Wahlbehörde kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe bei ihr Beschwerde an den Kreiswahlleiter erhoben werden. Der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am fünften Tage vor der Wahl über die Beschwerde.

In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden von Amts wegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am 10. August 2014 in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Brandenburgischen Meldegesetzes angemeldet sind. Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, in dem sie am 10. August 2014 mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Eine wahlberechtigte Person, die am Stichtag bei keiner

Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses anmeldet. Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land sonst gewöhnlich aufhält, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Landtagswahl bis spätestens zum 17. August 2014 eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 19 Potsdam-Mittelmark III/Potsdam III durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein für die Landtagswahl erhält auf Antrag

5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.1.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 30. August 2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 30. August 2014) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15:00 Uhr am Wahltag (14. September 2014) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.2 Wahlscheine für die Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2014, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (14. September 2014) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus dem unter 5.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (14. September 2014) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vor-

lage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein für die Landtagswahl erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Landtagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Bundestagswahl zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der Landtagswahl durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen blauen amtlichen Wahlumschlag sowie einen roten amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen roten Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der rote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schwielowsee, den 23. Juli 2014
(Ort) (Datum)

Die Wahlbehörde

_____ gez.: U. Lietz _____
1. Stellvertreter der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Gesucht: Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014 werden noch

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Wahlvorstände

benötigt. Bitte helfen Sie uns, indem Sie im Wahlvorstand als Wahlhelferin oder Wahlhelfer in den Wahlräumen am Wahltag mitwirken!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zur reibungslosen Durchführung der oben genannten Wahl benötigt die Gemeinde Schwielowsee wieder Beisitzerinnen und Beisitzer für unsere Wahllokale in den 3 Ortsteilen.

Sie erhalten entsprechende Unterlagen, denen Sie alles entnehmen können, was Sie für dieses Ehrenamt wissen sollten. Die Wahlleiterin bietet weiterhin eine Kurzschulung an, die Teilnahme ist freiwillig. Den Mitgliedern der Wahlvorstände wird ein Erfrischungsgeld in Höhe von 21 € gezahlt.

Bereitschaftserklärungen wahlberechtigter Bürger/innen, die die Organisation der Wahl als Beisitzer/in unterstützen möchten, können bis zum 25. August 2014 abgegeben werden.

Kontaktdaten:

Gemeinde Schwielowsee
Wahlleiterin
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee
auch telefonisch an 033209 / 76927
oder per Fax an 033209 / 76940
oder e-mail an wahl@schwielowsee.de
bzw. gemeinde@schwielowsee.de

Vielen Dank im Voraus!

gez.: Katrin Reichau
Wahlleiterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage:
Bereitschaftserklärung

Wahlleiterin
Gemeinde Schwielowsee
OT Ferch
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee

Bereitschaftserklärung

Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014

Ich erkläre meine Bereitschaft zur Übernahme eines Wahlehenamtes.

Ich bin wie folgt zu erreichen:

Name:..... Vorname:.....

Anschrift:.....

.....

Telefon (freiwillige Angabe):

Privat:..... dienstlich:.....

Mobil:..... E-Mail:

Datum/Unterschrift

Schulungsteilnahme am 4. September 2014

15:00 Uhr

18:00 Uhr



IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Gemeinde Schwielowsee
Die Bürgermeisterin
OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee
Telefon: (033209) 769 0

Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee erscheint nach Bedarf. Es wird zusammen mit der Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ kostenlos in alle Haushalte von Caputh, Ferch und Geltow verteilt. Die Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ sowie das dort einliegende Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee können auch im Büro des Schwielowsee-Tourismus e.V., Str. der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, oder bei der Poststelle in der Str. der Einheit 40, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, entgegengenommen werden. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Schwielowsee: www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Verleger: Schwielowsee Tourismus e.V.
OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee
Telefon: (033209) 7 08 86